

Lieferung. Es soll also nicht erlaubt sein, in Katalogen und Prospekten zu sagen: ich liefere jedes Buch, das bei mir bestellt wird, franko. Ich denke, das kann doch ganz ebenso verboten werden, wie das öffentliche Angebot eines nach den Verkaufsbestimmungen zulässigen Skontos.

Vorsitzender: Findet dieser Wunsch des Herrn Kauffmann Unterstützung? Das ist wohl nicht der Fall. Wir haben gestern abend Gelegenheit gehabt, darüber die Stimmung der Versammelten kennen zu lernen; es war ein kleiner Kreis, aber es fand sich keine Möglichkeit, die Sache praktisch in Behandlung zu nehmen. Es wurde als eine minimale Angelegenheit behandelt und als eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit, des kaufmännischen Mührens, wenn man sogar auf die portofreie Lieferung verzichten sollte. Ich darf wohl annehmen, daß wir bezüglich des Punktes 1 darin einig sind, daß er genehmigt ist. — Das ist der Fall.

Wir gehen über zu Absatz 2.

Wer wünscht dazu das Wort? Es geschieht nicht; Absatz 2 ist angenommen.

Absatz 3.

Auch hierzu wird das Wort nicht gewünscht; Absatz 3 ist angenommen.

Absatz 4.

Herr **H. Boysen:** Meine Herren, Hamburg-Altona hat da beantragt, einen Zusatz zu machen:

Wenn bei der Ausführung ausdrücklich gesagt ist, daß ein Rabatt nicht gegeben wird, soll sie gestattet sein.

Ich sehe nicht ein, weshalb diese neue Redaktion nicht hineingekommen ist; denn es wird ausdrücklich in Absatz 5 gesagt, daß Leute, die Rabatt geben und andere Waren als Bücher führen, sagen müssen: bei Büchern gebe ich keinen Rabatt. Ebenso dürfen wir das Recht haben, zu fordern, uns bei Beamtenvereinen in die Liste aufnehmen zu lassen, wenn wir ausdrücklich hervorheben: wir geben keinen Rabatt. In Hamburg gibt es zwei Beamtenvereinsbücher; mindestens die Hälfte der Firmen, die darin stehen, heben ausdrücklich hervor, daß sie keinen Rabatt geben, darunter auch drei Buchhandlungen. Die müßten jetzt heraus. Wenn aber dieser Satz hineinkommt und das zur Bedingung gemacht wird, was von Hamburg-Altona vorgeschlagen ist: es muß ausdrücklich gesagt werden, daß kein Rabatt gegeben wird, so kann man doch die Anzeige erlauben. Also ich bin dafür, daß wir diesen Zusatz machen, damit jeder, der das Geld dafür ausgeben will, in den Verzeichnissen der Beamtenvereine anzeigen kann.

Herr **R. E. Prager:** Es steht ja doch ausdrücklich darin: »unter den Abteilungen, die Gegenstände des Buchhandels umfassen«. Da gehören sie doch nicht hinein.

Herr **H. Boysen:** Ich muß Herrn Prager aufklären. Die Sache verhält sich folgendermaßen. Es ist ein Verzeichnis von Bezugsquellen für alle möglichen Artikel: für Strumpfwaren, Hüte usw. Unter der entsprechenden Überschrift stehen die Firmen, die in dem Anhang angezeigt haben, und bei den einzelnen Firmen steht, welchen Rabatt sie geben. Nun gibt es eine ganze Reihe großer, angesehener Detailgeschäfte, die wohl wissen, welche Bedeutung es hat, sich den Beamten vor Augen zu führen, die aber keinen Rabatt geben. Das hat mich veranlaßt, ebenfalls in diesem Verzeichnis zu inserieren. Meine Firma steht also jetzt unter den Buchhandlungen, die den Beamtenvereinen liefern wollen, aber ohne Rabatt. Das steht ausdrücklich dabei. Es ist in der Vorrede gesagt: diejenigen Firmen, die einen Strich in der Rabatt-rubrik haben, gewähren keinen Rabatt. Das ist mindestens die Hälfte der inserierenden Firmen, ganz abgesehen von den Buchhandlungen.

Herr **Dr. Wilhelm Ruprecht:** Meine Herren, mir ist dieser Spezialfall des Herrn Boysen seit Wochen bekannt; sonst wird es im ganzen deutschen Buchhandel kaum vorkommen, daß

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

Buchhandlungen in solchen Verzeichnissen aufgeführt werden. Ich glaube deswegen, daß wir es bei der Fassung des Entwurfs belassen können. Wir können ja über den Absatz abstimmen. Ich glaube nicht, daß die Stimmung in dieser Versammlung dahin geht, diesen Passus zugunsten des Hamburger Falles zu ändern.

Vorsitzender: Wünschen Sie einen Antrag zu stellen?

Herr **H. Boysen:** Der Antrag ist gestellt. Wir wünschen den Zusatz:

Wenn bei der Ausführung ausdrücklich gesagt ist, daß ein Rabatt nicht gegeben wird, soll sie gestattet sein.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die für diese Einschubung sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Herr **Otto Meißner:** Für die Folge würde dann also der Börsenvereins-Vorstand einer Firma, die in solchen Verzeichnissen inseriert, dieses verbieten und nötigenfalls Zuwiderhandelnde energisch verfolgen müssen; diese Zusicherung bekommen wir doch. — (Wird bejaht.)

Vorsitzender: Wir gehen zu Abschnitt 5 über. — Wer wünscht dazu das Wort?

Herr **Adolf Nicolai** (Karlsruhe): Die Bestimmung kann insofern nicht ausgeführt werden, als wir kein Machtmittel haben, den Firmen einen Zwang aufzuerlegen. Die Rabattsparvereine verlangen zwar selbst von ihren Mitgliedern, daß solche Artikel, die nicht mit Rabatt verkauft werden, durch einen Anschlag im Lokal besonders zu bezeichnen sind; daß es aber im Schaufenster geschehe, verlangt kein Rabattsparverein. Wie wollen Sie das durchsetzen?

Herr **Max Kretschmann** (Magdeburg): Für die Praxis in dieser Angelegenheit empfehle ich Herrn Nicolai, sich an den Vermittler des Papierwarenhändlers, der dem Rabattsparverein angehört, zu wenden. Es ist ja nicht schwer, den zu ermitteln. Diese Herren Buchbinder-Kommissionäre sind sehr willfährig; sie tun Ihnen sofort den Gefallen und fordern das von ihrem Kommittenten. Auf diese Weise haben wir stets erreicht, was wir wollten. Erst kürzlich hat sich in Halle wieder jemand gestraußt; er hat dann einen energischen Brief von seinem Leipziger Vertreter erhalten, und darauf hat er sich sofort gefügt. In Stendal habe ich es auch bei allen erreicht.

Vorsitzender: Dann können Sie sich wohl beruhigen, Herr Nicolai? — (Wird bejaht.)

Herr **Gerhard Kauffmann:** Meine Herren, es ist zwar gesagt, daß, wenn der Ausdruck Bücher gebraucht ist, alle Gegenstände des Buchhandels zu verstehen seien; wenn aber in dem Plakat, das für das Publikum bestimmt ist, steht: »Bücher«, so glaubt das Publikum, daß nur auf Bücher die Vorteile des Rabattsparvereins nicht gewährt werden. Deshalb bitte ich zu sagen: »bei Verkäufen von Büchern, Musikalien, Bildern, Landkarten, Atlanten, Globen usw.« Das muß auf diesem Plakat, das für das Publikum bestimmt ist, jedenfalls hinzugefügt werden, sonst wird das Publikum glauben, es beziehe sich nur auf Bücher. — (Dr. Wilhelm Ruprecht-Göttingen: § 4 Ziffer 2 sagt ja alles. Es ist ja nicht die Absicht, diese Verkaufsordnung dem Publikum in die Hand zu geben.) — Es handelt sich ja nicht um die Verkaufsordnung, sondern um das Plakat, das in dem Schaufenster der Lieferanten von Rabatt-Sparvereinen usw. angebracht werden soll; darauf darf nicht nur stehen: bei Verkäufen von Büchern werden die Vorteile des Rabattsparvereins nicht gewährt. — (Zuruf: Buchhändlerische Artikel!) — Das steht aber nicht in der Verkaufsordnung. Dort steht nur der Ausdruck: Bücher, und der ist nicht genügend.

Herr **Dr. Wilhelm Ruprecht:** Wir werden dafür Sorge tragen, daß hier an Stelle von »Büchern« »Gegenstände des Buchhandels« gesagt wird.